

# Umschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **66 (1979)**

Heft 8: **Die Pharisäer zwischen Geschichte und Verkündigung**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Stellvertretungen jährlich rund 50 Lehrkräfte. Die Anmeldungen ans Seminar gingen vor einigen Jahren ziemlich abrupt zurück, als man einen Lehrerüberfluss befürchtete.

#### **AG: 12 Wochen und keinen Tag mehr**

Die Schulferien im Aargau dürfen im Jahr 12 Wochen nicht übersteigen, wie einem Gutachten des aargauischen Regierungsrates entnommen werden kann. Danach ist es auch nicht zulässig, dass ein Bezirksschulrat den Schulpflegen andere Weisungen erteilt und sie – wie dies zumindest in einem Fall geschehen ist – auffordert, zur «Kompensation» überzähliger Tage eine zusätzliche Ferienwoche einzuschieben.

Die Auseinandersetzung drehte sich um eine Auslegung von Paragraph 7, Absatz 1 des Aargauer Schulgesetzes, wonach das Schuljahr 40 Schulwochen zu umfassen hat. Daraus wurde abgeleitet, dass jährlich ein Tag, in Schaltjahren sogar zwei Tage nicht erfasst würden. Addiere man diese Tage zusammen, müsse alle fünf Jahre eine zusätzliche Ferienwoche fixiert werden, um nicht allmählich vom Schuljahresbeginn im Frühling «wegzurutschen».

#### **AG: Lehrer auf dem zweiten Bildungsweg**

Der letzte «Sonderkurs» ist zu Ende: 22 von 23 Absolventen des vorläufig letzten Kurses zur Ausbildung von Primarlehrern auf dem zweiten Bil-

dungsweg haben ihre Lehrerpatente erhalten. Die Sonderkurse zur Umschulung von geeigneten Berufsleuten zu Primarlehrern wurden 1956 eingeführt; in der Folge sind insgesamt 13 solche Kurse durchgeführt und dabei 270 Lehrkräfte ausgebildet worden. Grund für die Einführung dieser Kurse war nicht zuletzt ein Lehrermangel. Heute, da es im Aargau Dutzende von stellenlosen Schulmeistern gibt, verzichtet der Staat auf diese ausserordentliche Ausbildung.

#### **VS: Ausstellung zum Jahr des Kindes in Martigny**

Im gallo-römischen Museum in Martigny ist eine Photoausstellung zum Internationalen Jahr des Kindes eröffnet worden. Organisatorin ist die Internationale Stiftung für Menschenrechte. Die Ausstellung steht unter dem Patronat des Präsidenten des Walliser Grossen Rates; sie ist bis Ende April zu besichtigen.

#### **JU: Beitritt des Juras zum Schulkonkordat**

Die Regierung des Kantons Jura hat beschlossen, dem Interkantonalen Konkordat über die Schulkoordination beizutreten. Wie sie in einem Communiqué mitteilt, wird der Vorsteher des Erziehungsdepartements, Roger Jardin, an den nächsten Konferenzen der kantonalen Erziehungsdirektoren teilnehmen. Der Kanton Jura ist das 21. Mitglied des Konkordates.

## Umschau

#### **Verbot erzieherischer Gewaltanwendung in Schweden**

Laut einem kürzlich gefassten Beschluss des Stockholmer Reichstages ist es ab 1. Juli dieses Jahres für Eltern gesetzlich verboten, ihre Kinder, wie es heisst, körperlich zu züchtigen oder geistig zu misshandeln. Das Verbot betrifft jede Handlung, die zur Bestrafung dem Kind «einen körperlichen Schaden oder Schmerz» zufügt, auch wenn diese nur leichter und schnell vorübergehender Natur sind. Ähnliches gilt für sogenannte psychische Strafen. Keine Form der Gewaltanwendung soll nach dem Gesetzestext bei der Erziehung erlaubt sein, ausser Eingriffe, die notwendig seien, um das Kind daran zu hindern, sich selbst oder andern Schaden zuzufügen. Dieser auf den ersten Blick recht einschneidende Eingriff in die Rechte der Eltern, die damit künftig auch auf eine leichte Ohrfeige verzichten müs-

sen, ist jedoch weniger dramatisch, als er tönt. Es handelt sich mehr um ein Beispiel jener schwedischen Rechtsauffassung, die Gesetzen oft mehr pädagogische als eigentlich rechtliche Funktionen zuweisen. Eine Übertretung der genannten Bestimmungen zieht keine Sanktionen nach sich, wenn sie nicht ohnehin in den Bereich der strafgesetzlich geahndeten schweren Kindesmisshandlung fallen.

Nach einer Verlautbarung des Justizdepartementes hat es sich gezeigt, dass viele Eltern der irri- gen Auffassung seien, sie hätten ein verbrieftes Recht, ihre Kinder zu schlagen, oder dass etwa die diesbezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzes nicht für Eltern Geltung hätten. Die Bereini- gung des Gesetzestextes soll hier Klarheit schaffen und ausserdem indirekt die Eltern zu etwas weniger handgreiflichen Erziehungsmetho- den anleiten. Das Justizministerium will in näch- ster Zeit eine Aufklärungskampagne starten und eine Broschüre an Bibliotheken, kommunale Kinderpflegezentralen und an Tagesheime ver- schicken. Welche praktischen Folgen die neuen Bestimmungen haben, steht in den Wolken, zumal

schwedische Eltern im allgemeinen gerade nicht autoritären Theorien huldigen und körperliche und psychische Strafen bei der Erziehung sehr sparsam einsetzen.

(NZZ vom 19. 3. 1979)

### **Schüler, Lehrer und Armee**

Der Schweizerische Lehrerverein teilt mit: Wer im Namen der Lehrerschaft das Wort ergreift und öffentlich den Besuch der Zürcher Wehrvorführungen unserer Milizarmee für Schüler als pädagogisch unhaltbar erklärt, muss auch zur Kenntnis nehmen, dass es Schweizer Lehrer gibt, die anderer Meinung sind. Die Präsidenten der kantonalen Sektionen des Schweizerischen Lehrervereins (SLV) und die Mitglieder des Zentralvorstandes halten sich eher für legitimiert, im Namen der Lehrerschaft eine Erklärung abzugeben, da sie eine Mitgliedschaft von mehr als 25 000 Lehrerinnen und Lehrer repräsentieren.

Die am 17. März in Zürich versammelte Präsidentenkonferenz fasste deshalb den Beschluss, sich von der Haltung der VPOD-Lehrergruppe zu distanzieren. Diese hatte die Lehrer aufgefordert, mit ihren Schülern die Wehrvorführungen vom 16. und 17. März in Zürich nicht zu besuchen. Jede Art von ideologischer Indoktrinierung, von welcher Seite auch immer, ist aber abzulehnen. Erforderlich ist eine aktive Auseinandersetzung mit den Institutionen unseres Staates, auch mit unserer Milizarmee. Das Verschweigen oder gar das Verteufeln der Probleme führt nicht zu Lösungen. In seinen Grundsätzen der Vereinspolitik bekennt sich der SLV zu einem Schulwesen, das eine freiheitliche Erziehung ermöglicht. Eine solche Erziehung ist nur in einem unabhängigen und freiheitlich-demokratischen Staat möglich. Diese Unabhängigkeit zu stärken und zu erhalten ist eine lebensnotwendige Aufgabe unseres Staates. Die Armee als Instrument der Verteidigung übernimmt dabei eine wichtige Rolle. Der einzelne Bürger hat neben seinen Rechten auch die Pflicht, seinen Beitrag an die Landesverteidigung zu leisten. Auch der Jugendliche soll wissen, dass diese Aufgabe auf ihn zukommt.

### **Genügend Ausbildungsplätze vorhanden**

Nun wissen wir es: In diesem Frühjahr wurden genügend Lehrstellen angeboten. In verschiedenen Berufen gibt es heute noch offene Lehrstellen. Aber eben, immer mehr Jugendliche wählen unter immer weniger Berufen. So kommt es, dass schon frühzeitig in einzelnen Berufen alle Lehrstellen besetzt sind, während in anderen, oft verwandten Berufen noch genügend Lehrstellen vorhanden wären.

Am mangelnden Überblick über das Lehrstellen-Angebot kann es nicht liegen, denn der Lehrstel-

lennachweis ist in letzter Zeit wesentlich verbessert worden. Oft werden aber Berufe deshalb nicht gewählt, weil sie zu wenig bekannt sind oder weil persönliche Vorurteile im Wege stehen. Warum nicht einmal Berufswahlbücher, Berufsbilder oder Berufswahlhefte zur Hand nehmen, um die Vielfalt der Berufswelt kennenzulernen? Die genannten Schriften orientieren nämlich über mehr als 300 Berufe, darunter auch solche, die wenig bekannt sind und in denen erfahrungsgemäss immer wieder offene Lehrstellen vorhanden sind.

Wer vor der Wahl eines Hochschulstudiums steht, hat ebenfalls mehr Möglichkeiten als er glaubt. Eine Loseblatt-Sammlung von fast 138 Blättern orientiert über ebensoviele Hauptfach-Studienrichtungen an deutschschweizerischen Hochschulen, während auf rund 100 Blättern die Studiemöglichkeiten an den Hochschulen der Westschweiz dargestellt sind.

Engpässe im Bildungswesen werden in den kommenden Jahren infolge der geburtenstarken Jahrgänge da und dort auftreten. Um so wichtiger ist es, sich über die Ausbildungsmöglichkeiten rechtzeitig, unvoreingenommen und umfassend zu orientieren. Ein Prospekt mit berufs- und studienkundlicher Literatur ist bei der Versandbuchhandlung des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung, Postfach, 8032 Zürich, gratis erhältlich.

## **Leserbriefe**

### **Modellschulen**

Franz Pöggeler greift mit seinem Artikel über «Modelle» in Nummer 1979/6 Ihrer Zeitschrift etwas auf, was mich auch schon geärgert hat. Jeder Versuch wird zum «Modellversuch», jede etwas anders konzipierte Elternbildungs-Veranstaltung in Ixstadt zum «Ixstädter Modell der Elternbildung» emporstilisiert, ohne dass geprüft würde, ob punkto Abstraktionsgrad und Übertragbarkeit die Kriterien für Modellhaftigkeit erreicht sind.

Die Begründung für diese Mode – Pöggeler lässt sie offen – ist meines Erachtens eine nüchtern wirtschaftliche. Das deutsche Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft fördert nur «modellhafte» Schulversuche, Pilotveranstaltungen usw. Der Wortlaut des betreffenden Erlasses ist mir nicht gegenwärtig, der Begriff «Modell» in der einen oder andern Form ist mir aber in Erinnerung. Wer immer also in der Bundesrepublik für sein Projekt auch Bundesbeiträge beanspruchen wollte, brauchte in Anlehnung an die amtlichen Förderungsbedingungen die Wörter «Modell»